

Querschnittsbereich Kompetenzerfassung und -anrechnung; Müskens,W.

Anrechnung beruflicher Erst- ausbildungen



**PUBLIKATION DER BILDUNGSALLIANZ MINT.ONLINE:
UNIVERSITÄT OLDENBURG, UNIVERSITÄT KASSEL, UNIVERSITÄT STUTT GART, FERNUNIVERSITÄT IN
HAGEN, FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT, FORWIND, NEXT ENERGY**

Zur Frage der Anrechnung beruflicher Erstausbildungen auf Hochschulstudiengänge

Die Frage, ob berufliche Erstausbildungen bzw. berufsschulische Lernergebnisse auf Hochschulstudiengänge angerechnet werden sollten, ist umstritten. Die StudiengangskoordinatorInnen und Modulverantwortlichen an den Hochschulen erhalten eine stetig wachsende Anzahl von Anrechnungsanträgen, die sich auf Vorleistungen aus der beruflichen Erstausbildung beziehen. Es fehlen jedoch verbindliche Rahmenvorgaben für die Entscheidung über solche Anträge.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) spricht in ihren Empfehlungen zur Anrechnung ausschließlich von beruflichen Fortbildungen. So heißt es z.B. in einer gemeinsamen Erklärung von HRK und DIHK aus dem Jahr 2008: „Grundlage der Anrechnung sollten daher die in der Berufspraxis und in der Aufstiegsfortbildung erworbenen Kompetenzen sein.“ Ob und ggf. in welchem Umfang jedoch Lernergebnisse aus der *beruflichen Erstausbildung* angerechnet werden sollen, bleibt hier offen.

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der aktuellen Fassung vom August 2010 schränkt die Anrechnung nicht explizit auf Aufstiegsfortbildungen ein. Hier heißt es in §7: „Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass [...] die Anerkennung von [...] beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist.“

An den Hochschulen werden gegenwärtig drei unterschiedliche Positionen vertreten:

1. Eine Reihe von Hochschulen bzw. Studiengängen lehnt die Anrechnung von Lernergebnissen aus der beruflichen Erstausbildung grundsätzlich ab. Ohne dass systematische Äquivalenzvergleiche durchgeführt wurden, wird als Begründung für Ablehnungen zumeist behauptet, dass Lernergebnisse aus Erstausbildung und Studium prinzipiell nicht gleichwertig seien.
2. Einige Hochschulen rechnen Lernergebnisse aus der beruflichen Erstausbildung nur dann an, wenn die AntragstellerInnen über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung (meist Abitur) verfügen. Studierenden, die ihren Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation erhalten haben, werden die Lernergebnisse aus der beruflichen Erstausbildung nicht angerechnet. Diese Hochschulen begründen ihre Vorgehensweise damit, dass sich die berufliche Qualifikation durch den Hochschulzugang gewissermaßen „verbrauche“. Kompetenzen, die bereits im Rahmen des Zugangs anerkannt worden seien, könnten nicht noch einmal zu einer Verkürzung des Studiums beitragen. Ansonsten sei der Sachverhalt der „Doppelanrechnung“ gegeben.
3. Einige Hochschulen bzw. Studiengänge sind grundsätzlich bereit, Lernergebnisse aus der beruflichen Erstausbildung anzurechnen. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit erfolgt in gleicher Weise wie bei der Anrechnung von Lernergebnissen aus beruflichen Aufstiegsfortbildungen.

Bedeutung der Anrechnung von Erstausbildungen

In einer 2012 vom Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement der Universität Oldenburg durchgeführten Befragung von 2338 Studierenden an deutschen (vorwiegend niedersächsischen) Hochschulen gaben 4,1% der Befragten an, über eine Aufstiegsfortbildung zu verfügen, 26,6% der Studierenden gaben an, eine berufliche Erstausbildung absolviert zu haben.

Entsprechend hat die Entscheidung, ob berufliche Erstausbildungen angerechnet werden, einen maßgeblichen Einfluss darauf, wie viele Studierende von der Anrechnung beruflicher Kompetenzen profitieren können.

Studierende mit Ausbildung sind häufig ErstakademikerInnen

Studierende, die bereits eine berufliche Erstausbildung absolviert haben, stammen signifikant häufiger aus „Arbeiterfamilien“ als Studierende, die unmittelbar nach dem Schulabschluss ein Studium aufnehmen: So gaben 47,9% der Studierenden, die eine Ausbildung absolviert hatten, in der o.a. Befragung als beruflichen Abschluss ihres Vaters „Lehre bzw. Facharbeiterabschluss“ an. Von den Studierenden ohne berufliche Erstausbildung gaben dies lediglich 32,1% an.

Abitur, Ausbildung, Studium

Auch beruflich Qualifizierte erhalten ihren Hochschulzugang in aller Regel über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung. Von den Studierenden, die eine berufliche Erstausbildung absolviert hatten, gaben 91,6% an, über eine schulische HZB zu verfügen. Die Berufsausbildung wird in aller Regel unmittelbar nach dem Abitur absolviert.

In der Debatte werden „Beruflich Qualifizierte“ und „Studierende ohne Abitur“ häufig unter dem Begriff der „nicht-traditionellen Studierenden“ subsummiert. Die Gleichsetzung von „Beruflich Qualifizierten“ und „Studierenden ohne Abitur“ ist aber irreführend. Die allermeisten beruflich qualifizierten Studierenden verfügen über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung.

Das Anrechnungspotenzial von Erstausbildungen

Erste systematische Äquivalenzvergleiche zwischen beruflichen Erstausbildungen und Bachelorstudiengängen, die an verschiedenen Hochschulen in Niedersachsen durchgeführt wurden, zeigen, dass substantielle Anrechnungspotenziale für Ausbildungen auf Bachelorstudiengänge bestehen.

So ergaben Äquivalenzvergleiche, die von der TU Braunschweig in Kooperation mit der Universität Oldenburg durchgeführt wurden, ein Anrechnungspotenzial von 37 KP für die Ausbildung „Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung“ und 23 KP für die Ausbildung „Fachinformatiker/in Systemintegration“ (jeweils bei Anrechnung auf den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der TU Braunschweig). Außerhalb von Niedersachsen durchgeführte Äquivalenzvergleiche zu

anderen Berufen und Studiendisziplinen kamen zu vergleichbaren Anrechnungsumfängen (ca. 10-40 KP) für Ausbildungen.

Kooperationen zur Erhöhung des Anrechnungspotenzials

Durch Kooperationen von berufsbildenden Schulen und Hochschulen kann das bestehende Anrechnungspotenzial beruflicher Erstausbildungen vergrößert werden. Dies kann durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden:

- Die berufsbildenden Schulen können ihre Curricula (im Rahmen der landes- und bundesrechtlichen Vorgaben) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen in Hinblick auf eine verbesserte Anrechnung umgestalten.
- Hochschulstudiengänge können ihre Passung zu bestimmten beruflichen Erstausbildungen verbessern, indem z.B. Lernergebnisse, die bereits mit der Ausbildung abgedeckt und daher angerechnet werden können, in bestimmten Studienmodulen gebündelt werden.
- Die berufsbildenden Schulen können freiwillige Zusatzangebote für diejenigen SchülerInnen anbieten, die im Anschluss an die Ausbildung ein Studium aufnehmen möchten. Für diese Zusatzangebote werden von den Schulen Zertifikate vergeben, die ergänzend zum Ausbildungsabschluss angerechnet werden können.
- Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung können gemeinsame Projektmodule anbieten, die sowohl von Auszubildenden als auch von Bachelorstudierenden belegt werden können. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen werden den Auszubildenden Kreditpunkte zertifiziert, die wiederum bei Aufnahme eines Studiums angerechnet werden können.

Die Frage der Doppelanrechnung

Einige Hochschulen erlauben eine Anrechnung von Lernergebnissen aus Aus- bzw. Fortbildungen nur dann, wenn über diese Qualifikationen nicht gleichzeitig der Hochschulzugang erlangt wurde. Da im Falle einer Anrechnung die berufliche Qualifikation doppelt berücksichtigt worden wäre (beim Zugang und als eigentliche Anrechnung zur Verkürzung des Studiums), wird hierbei auch von einer sogenannten „Doppelanrechnung“ gesprochen.

In einer Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011 wird die Doppelanrechnung ausdrücklich empfohlen: „Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch angerechnet werden“ (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen – Auslegungshinweise).

Insgesamt ist die Gewährung von Doppelanrechnung allerdings nicht unproblematisch. Werden Lernergebnisse aus Abschlüssen, die den Zugang zum Studium ermöglichen, auf Studiengänge angerechnet, so stellt sich die Frage, ob dies auch für Lernergebnisse aus schulischen Qualifikationen, z.B. aus dem Fachgymnasium oder aus Leistungskursen der allgemeinbildenden Gymnasien, gilt.

Anrechnung von Ausbildungen und Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

In den Zuordnungen der Qualifikationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vom 1.5.2013 werden Berufsausbildungen den Niveaus 3 und 4, Bachelorstudiengänge jedoch der Stufe 6 zugeordnet.

Aus diesen Zuordnungen scheint sich abzuleiten, dass berufliche Erstausbildungen und Hochschulstudiengänge unterschiedlichen Qualifikationsniveaus angehören und folglich keine Anrechnung möglich ist.

Tatsächlich bezieht sich der DQR jedoch auf vollständige Abschlüsse oder Qualifikationen, Anrechnung bezieht sich jedoch auf einzelne Studienmodule und Lernergebnisse. Die Ergebnisse systematischer Äquivalenzvergleiche zeigen, dass die Module innerhalb von Bachelorstudiengängen unterschiedliche Niveaus aufweisen können. Dementsprechend können einzelne Bachelormodule durchaus nach Inhalt und Niveau mit Teilen einer Ausbildung übereinstimmen, ohne dass der Ausbildungsabschluss insgesamt dem Niveau eines Bachelorabschlusses entspricht.

Mehrfachqualifikation und Kompetenz

Aus kompetenztheoretischer Sicht ist der Bildungsweg Abitur – duale Ausbildung – Hochschulstudium sinnvoll. Insbesondere die im betrieblichen Teil der dualen Ausbildung erworbenen Kompetenzen ergänzen die Lernergebnisse aus dem Hochschulstudium und ermöglichen im Studium eine Einbettung wissenschaftlicher Ansätze in berufspraktische Erfahrungen. Auch erste empirische Untersuchungen (z.B. die Studie des Deutschen Handwerksinstitutes von Diart et al. 2008) bestätigen, dass eine Kombination beruflicher und akademischer Bildungswege häufig zu einem besonders hohen Niveau beruflicher Handlungskompetenz führt.

Fazit

Die weit überwiegende Zahl der beruflich Qualifizierten an den Hochschulen in Niedersachsen sind junge Menschen, die nach ihrem Abitur eine berufliche Erstausbildung absolviert und anschließend ein Studium aufgenommen haben. Ein großer Teil dieser beruflich qualifizierten Studierenden sind ErstakademikerInnen bzw. „Arbeiterkinder“.

Obwohl solche Studierende mit beruflicher Erstausbildung in der Regel über prinzipiell anrechenbare Kompetenzen verfügen, wird deren Anrechnung von vielen Hochschulen grundsätzlich abgelehnt.

Damit wird die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf die sehr viel selteneren Fälle beschränkt, in denen Studierende über anrechenbare Lernergebnisse aus beruflichen Fort- und Weiterbildungen bzw. aus informellem Lernen verfügen.

Damit Anrechnung tatsächlich zu einer wirksamen Öffnung der Hochschulen beitragen kann, sollten jedoch auch Lernergebnisse aus beruflichen Erstausbildungen Berücksichtigung finden.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Anrechnungspraxis an den niedersächsischen Hochschulen wäre eine Rahmenvorgabe des Landes z.B. in Form einer Empfehlung zur Frage der Anrechnung von Ausbildungen wünschenswert.